

4. Bibliographie der Schriften

A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, Director der ...

Francke, August Hermann

Langensalza, 1876

III. Von der Information der Waisen-Kinder insonderheit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

einzustellen und nicht deswegen die ganze Woche aus der Schule zu bleiben.

§ XLI.

Auch hat man dahin zu sehen, daß man die Kinder, [Verhütung böser Gesellschaft.] so viel immer möglich sein will, von solchen Gelegenheiten abhalte, wo sie etwa unter andere böse Buben gerathen und zum Bösen verleitet werden können, wie denn oft geschieht bei Kirchmessen, Handwerks-Essen und andern Gelagen.

§ XLII.

Es soll auch in einer jeden Schule alles fein reinlich [Reinlichkeit.] und ordentlich gehalten, des Winters auch das Feuer wohl in Acht genommen und das Gemach in mäßiger und gelinder Wärme gehalten werden.

§ XLIII.

Es sollen alle Praeceptores der wöchentlichen Con- [Conferenz.] ferenz fleißig bewohnen und ohne die höchste Noth nicht davon bleiben, ihr wöchentliches Schulgeld aber des Sonnabends zu einer gewissen Stunde abholen.

§ LXIV.

Es soll kein Praeceptor ohne Vorwissen des Inspectoris [Vom Verreisen.] etwa verreisen, noch auch ohne dessen Consens einen andern an seine Stelle bestellen.

§ XLV.

Wenn ein und ander Praeceptor seine Information [Vom Valdeiciren.] aufgibt, so soll er mit denen Schulkindern, die er bisher informiret, nochmals herzlich beten und sie segnen.

III.

Von der Information der Waisen-Kinder insonderheit.

§ I.

Weil die Waisenkinder der völligen Auferziehung zu [Waisenkinder haben was besonders.] genießen haben, und des ganzen Tages unter guter Aufsicht und Anführung gehalten werden, auch daher bei ihnen mehr ausgerichtet werden kann, als bei den übrigen armen Kindern, so ist deshalb ihre Information in einigen Stücken von der vorgesetzten Schulordnung unterschieden.

§ II.

Im Sommer werden sie angehalten, um 5 Uhr auf- [Ihre Frühordnung.] zustehen, im Winter um 6 Uhr, und werden des Abends

um 9 Uhr zu Bette gebracht. Sobald sie aufgestanden und ihre Kleider angezogen, wird mit ihnen Betstunde gehalten, damit nicht ihre Gemüthler vorher zerstreuet, oder gar einige durch andere zufällige Verhinderungen vom Gebet abgehalten werden. Das Gebet wird von denen Praeceptoribus mit ihnen verrichtet, auf solche Weise, wie im vorhergehenden Capitel angezeigt worden. Ueber dem aber, läßt es sich bei solchen mehr und öfters thun, daß sie ihre Noth mit ihren eigenen Worten Gott vortragen lernen, worinnen ihnen denn der Praeceptor zum öftern vorgehet, werden auch insonderheit ermahnet und angewiesen, daß sie für ihre Wohlthäter mit rechtem Ernst und Andacht zu Gott beten sollen, weil sie ihnen auf keine Weise, als durch ihr ernstliches Gebet ihre Wohlthat ersetzen können; desgleichen wird ihnen auch öfters die Gnade, welche Gott an ihnen gethan, daß er sie also in der Furcht des Herrn, und zu allem Guten erziehen lasse, zu Gemüthe geführt, werden ihrer besondern Pflicht dabei erinnert und für allem Ungehorsam, Untreu, Unfleiß, Muthwillen und dergleichen gewarnt; von ihren Praeceptoribus wird auch das Abendgebet von 8 bis 9 Uhr auf gleiche Weise mit ihnen verrichtet, und vor dem Gebet je zuweilen ein Examen Conscientiae oder Prüfung mit den Kindern angesetzt, wie sie den Tag hingebracht, wie sie sich gegen Gott, gegen ihre Vorgesetzte u. bezeigt. Nach verrichtetem Abendgebet legen sie sich schlafen, da denn bei den Knaben in jedem Schlafgemach ein Praeceptor, bei den Mägden aber, so allesamt in einem besondern Haus und Gemach ihre Bettlein haben, die so genannte Waisen-Mutter bleibt und schläft, damit viele Unordnung und Aergerniß, so unter den Kindern beim Aus- und Ankleiden vorgehen könnte, verhindert werde. Wann bisher Johann Arnds wahres Christenthum in den Wochen-Predigten öffentlich erklärt worden, so ist anstatt des Neuen Testaments in der Betstunde frühe vom Praeceptore das Capitel, welches in der Ordnung zu erklären vorgekommen, verlesen, und der Inhalt daraus kürzlich gezeigt worden, und die Kinder wurden zum andächtigen Gehör göttlichen Wortes angemahnet. Ingleichen wird am Sonntage frühe in der Betstunde das Evangelium vorgenommen, damit sie dadurch zu desto mehrerer Aufmerksamkeit zubereitet werden.

§ III.

[Vom Waschen.]

In der nächsten Stunde nach dem Morgengebet waschen sie sich, da bei den Knaben ihr Praeceptor, bei den Mägden ihre Mutter die Aufsicht dabei hat, damit alles recht und ordentlich zugehe. Nachdem sie sich gewaschen, essen sie das Morgenbrod, und wenn solches geschehen und von derselben Stunde noch etwas Zeit übrig ist, wird ihnen ein Spruch zu lernen aufgegeben.

§ IV.

Von 7 bis 9 im Sommer und von 8 bis 10 Uhr [Von den ordentlichen Schulstunden.] im Winter waren sonst ihre ordentliche Schulstunden. Das Gebet ist in der Frühstunde schon mit ihnen verrichtet, werden also die Lectiones gleich mit ihnen, doch nach vorhergehendem kurzem Gebet und Ermahnung, angefangen und auf solche Weise mit ihnen gehalten, wie oben in den letzten Vormittagsstunden angezeigt ist, werden auch auf solche Weise mit dem Gebet beschloffen. Des Nachmittags aber waren die beiden Stunden, welche vor der öffentlichen Betstunde hergehen, die im Sommer von 5 bis 6 Uhr gehalten, im Winter aber weiter zurück gesetzt wird, ihre ordentliche Schulstunden, und wird es in denselben auch mit ihnen nach oben gesetzter Schulordnung gehalten. Anzezo aber, damit sie desto mehr arbeiten können, sind die Schulstunden meistens Vormittage.

§ V.

In diesen Lernstunden aber sind nur beisammen die- [Unterschied der Kinder.] jenigen Kinder, welche lesen, schreiben, rechnen und den Catechismum lernen, und etwa künftig zu einem Handwerk sollen gethan werden. Diejenigen, welche in den obern Classen in Sprachen und andern Wissenschaften informiret werden, müssen frühe um 6 Uhr in die Schulstunde gehen, daß sie daselbst in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet werden, und ferner aller guten Anführung genießen. Denn da werden sie zum Lateinischen, zum Griechischen und zum Hebräischen *cc.* apart angeführet.

§ VI.

Alle Waisenknaben werden des Sommers über dann [Ergänzungsstudia.] und wann von einem Studioso Medicinae herbatim geführt, daß sie die Kräuter kennen lernen, welches sonderlich denen ein guter Vortheil ist, die mit der Zeit entweder Medicinam studiren, oder zur Apothekerkunst kommen sollen. Diejenigen, die zu andern Künsten und Handwerken, als zur Buchdruckerei, Buchhandel und dergleichen sollen gebraucht werden, lernen zum wenigsten Lateinisch, Griechisch und Hebräisch lesen, auch im Lateinischen decliniren und conjugiren, damit sie ihren künftigen Beruf, darinnen ihnen solches zu wissen höchst nöthig ist, desto leichter antreten können.

§ VII.

Weil auch einer, der nicht studiret, dennoch die Prin- [Mathematica.] cipia Astronomiae, Geographiae, Physicae, Historiae und was seines Orts oder Landes Polizei-Ordnung sei, zu wissen wohl vonnöthen hat, wo er ein verständiger und dem gemeinen Wesen nützlicher Mann werden

will, wird ihnen auch außer denen ordentlichen Schulstunden neben dem, daß sie zum Stricken angehalten werden, gleichsam spielender Weise von allen diesen Wissenschaften das Nöthigste beigebracht, daß sie zum Exempel lernen, wie sie Gott aus der Natur erkennen, und sich durch seine Werke zu seinem Lobe reizen lassen sollen, wie sie ein Land vom andern unterscheiden, wie sie reisen sollen, wie sie einen Acker messen oder theilen, wie sie den Calender brauchen sollen &c. Es ist dieses das Fürnehmen gewesen des hochsel. Herzog Ernstens zu Sachsen-Gotha, welcher nicht allein für diejenigen Knaben, welche nicht studiren, sondern zu Handwerker, Künstlern und Kaufleuten gethan werden sollen, eine besondere deutsche Schule geordnet, sondern auch zu solchem Zweck ein besonderes Büchlein in deutscher Sprache, darinnen die Principia der vornehmsten und nützlichsten Wissenschaften kurz verfaßt sind, heraus geben lassen, welches Büchlein denn auch bishero bei den Waisenkindern dazu gebraucht worden.

§ VIII.

[Verpflegung.] Wie die Kinder essen, gekleidet, gereinigt und sonst im Leiblichen verpfleget werden, davon ist oben schon gehandelt worden.

§ IX.

[Allgemeine
Leges.]

Die Leges aber, welche allen Waisenkindern vorgeschrieben worden, sind nachfolgende:

1. Die Gegenwart Gottes, der ein Vater ist der Waisen und sie an Leib und Seele versorget und erhält, soll einem jeglichen zu allen Zeiten und an allen Orten vor Augen sein.
2. Nichts soll nach eigenem Willen, sondern alles in kindlichem Gehorsam gegen die Vorgesetzten geschehen, welche als Väter in allen Stücken sollen gehret werden.
3. Es sollen sich alle Kinder unter einander als Brüder und Schwestern herzlich lieben, einander nicht verachten noch veriren, nicht mit einander zanken, noch einander neiden, eingedenk, daß sie Gott also mit einander angenommen und vereinigt hat, daß sie seine Liebe und Vorsorge mit einander erkennen lernen, und sich auch unter einander herzlich lieben.
4. Es sollen alle Kinder das Gebet mit rechter Andacht verrichten, und insonderheit Gott vor ihre Wohlthäter, Fürgesetzte, und alle arme Waisen und andere Elende und Nothleidende mit allem Ernst anrufen, und Gott vor seine väterliche Vorsorge demüthig danken und um fernere Liebe und Barmherzigkeit anflehen.

5. Ein jedes Kind soll aufmerksam, fleißig, munter und frisch sein, sowohl in den Schulstunden, als bei der Arbeit, und soll sich vor aller Faulheit und Muthwillen hüten.
 6. Es soll sich ein jedes Kind selbst reinlich halten, und alle grobe und unanständige Sitten ablegen, hingegen bescheiden und ehrerbietig sein gegen alle Menschen. Euer Lebenlang habt Gott vor Augen und in euren Herzen und hütet euch, daß ihr in keine Sünde williget und thut wieder Gottes Gebot.
-